



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Nur per E-Mail!

Regionale Landesämter für Schule und Bildung in
Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Osnabrück

mit der Bitte um Versand
an die öffentlichen berufsbildenden Schulen,
an die berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft,
an die Fachberatungen und Studienseminare
in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich

Bearbeitet von Herrn Schaefer

E-Mail: olaf.schaefer@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41- 83212-03/21

Durchwahl (0511) 120-
7393

Hannover
07.04.2021

Bezug:

Erlass zur Durchführung

- der praktischen Ausbildung und Praktika,
- des fachpraktischen und praktischen Unterrichts
- praktischer Prüfungen

aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu treffenden Maßnahmen vom
22.12.2020 (41-83212-12/20)

Die Geltung oben bezeichneten Erlasses wird aufgrund des andauernden Pandemie-Geschehens
auf den Zeitraum 01.04.2021 bis 31.07.2021 ausgedehnt.

Folgende Änderungen des Erlasses sind zu beachten:

1. In Anlage 1 (Handlungsempfehlungen für Ausbildungsgänge der Gesundheitsfachberufe
und den Fachschulen Heilerziehungspflege und Berufsfachschulen Pflegeassistenten) lautet
Nr. 3 Satz 1 nunmehr:

Zur Sicherstellung, dass auch weiterhin alle Prüfungsteile durch die Schülerinnen und Schüler
abgeleistet werden können, können praktische Prüfungsteile an Modellen, Phantomen
und weiteren geeigneten Lehrmitteln außerhalb der Betriebe und Einrichtungen durchgeführt
werden.

2. In Anlage 3 (Handlungsempfehlungen für Ausbildungsgänge der Berufsfachschule Sozialpädagogik,
der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent
und der Fachschule Sozialpädagogik) erhält Nr. 1 a folgende Fassung:

- a) Die praktische Ausbildung in sozialpädagogischen Bildungsgängen ist durchzuführen, soweit keine Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes auf der Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung dagegen spricht. Kann in einer Einrichtung aufgrund der Pandemie-Beschränkungen die praktische Ausbildung länger als 14 Tage nicht durchgeführt werden, ist ein Einrichtungswechsel möglich. Ggf. sind Ersatzleistungen möglich.
3. In Anlage 3 (Handlungsempfehlungen für Ausbildungsgänge der Berufsfachschule Sozialpädagogik, der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent und der Fachschule Sozialpädagogik) lautet Nr. 2 Satz 4 nunmehr:

Bei Übungen, die an oder mit Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden und zur Durchführung des fachpraktischen und praktischen Unterrichts notwendig sind, gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Hygienebestimmungen sind auch in den Fachräumen für z. B. Kunst und Werken, für Musik und Tanz, in Experimentierräumen einzuhalten,
- b. Zwei, maximal drei (bei ungerader Anzahl in einer Klasse) Schülerinnen und Schüler werden als dauerhaftes Lern-Tandem/Trio definiert,
- c. der Umfang und der Zeitpunkt der Übungen sind dokumentiert,
- d. es dürfen nur die beruflichen (Teil-)Tätigkeiten durchgeführt werden, die durch die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung und unter Einhaltung der dort dafür vorgegebenen Hygieneanforderungen nicht verboten sind.
4. In Anlage 6 (Handlungsempfehlungen für die Berufsfachschulen der Hauswirtschaft und Pflege, der Gastronomie sowie des Lebensmittelhandwerks und der zweijährigen Berufsfachschule Ernährung, Hauswirtschaft und Pflege) lautet die Überschrift der Anlage 6 wie folgt:

Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung der Praktischen Ausbildung und des Fachpraxisunterrichts an den Berufsfachschulen der Hauswirtschaft und Pflege, der Gastronomie sowie des Lebensmittelhandwerks und der zweijährigen Berufsfachschule Ernährung, Hauswirtschaft und Pflege

Im Auftrag

Baden

(elektronisches Dokument – gültig ohne Unterschrift)